

## Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz - Optionsverlängerung

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA 8 PLE 7</b>	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	<b>HA 09.12.2024 PLE 13.12.2024</b>	Stadt Landshut, den	19.11.2024
Sitzungsnummer:	HA 52 PLE 60	Ersteller:	Frau Gilch

### Vormerkung:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art, Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz und damit umsatzsteuerpflichtig.

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert. Ab diesem Zeitpunkt sind Kommunen grundsätzlich umsatzsteuerliche Unternehmer, wenn nicht eine der in § 2b UStG geregelten Ausnahmen greift.

Für Leistungen welche ab dem 01.01.2017 ausgeführt wurden, konnte die juristische Person des öffentlichen Rechts dazu optieren, weiterhin die alte Rechtslage anzuwenden, längstens bis zum 31.12.2020. Von dieser Option hat die Stadt Landshut per Plenumsbeschluss vom 25.11.2016 Gebrauch gemacht.

Die Übergangsfrist wurde bereits zwei Mal verlängert und läuft zurzeit bis zum 31.12.2024.

Der Bundestag hat am 18.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 verabschiedet, in dem die Übergangsregelung, für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 27 Abs. 22a UStG), um weitere 2 Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert wird.

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 22.11.2024 der Entschlussempfehlung der Ausschüsse zugestimmt und die Optionsfrist erneut verlängert. Es wird empfohlen, dass die Stadt Landshut weiterhin von der Übergangsregelung Gebrauch macht.

### **Beschlussvorschlag Hauptausschuss:**

Dem Plenum wird empfohlen, zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Optionszeitraum (Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG) wird bis zum 31.12.2026 für die Stadt Landshut, den Eigenbetrieb Stadtwerke Landshut sowie für die Hl. Geistspitalstiftung fortgeführt.
3. Der Zweckverband Landestheater Niederbayern ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit und hat die Optionserklärung unabhängig von der Stadt ausgeübt. Das beschlussfassende Gremium ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Stadt Landshut, vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung, den Optionszeitraum bis auf weiteres bis zum 31.12.2026 fortführt.

### **Beschlussvorschlag Plenum:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Optionszeitraum (Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG) wird bis zum 31.12.2026 für die Stadt Landshut, den Eigenbetrieb Stadtwerke Landshut sowie für die Hl. Geistspitalstiftung fortgeführt.
3. Der Zweckverband Landestheater Niederbayern ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit und hat die Optionserklärung unabhängig von der Stadt ausgeübt. Das beschlussfassende Gremium ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Stadt Landshut, vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung, den Optionszeitraum bis auf weiteres bis zum 31.12.2026 fortführt.

**Anlagen:**

-